



Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-95861/2015-30

Deutschlandsberg, am 09.10.2024

Ggst.: Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H.,
Abwasserreinigungsanlage in der KG 61220 Lannach;
Löschung des Wasserbenutzungsrechtes;
Wasserrechtsverhandlung

KUNDMACHUNG

Mit Spruch I des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 06.09.2006, BHDL-3.0-174/2005, wurde der Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. das zur PZ 3/1490, Urkunde 7, im Wasserbuch Deutschlandsberg ersichtlich gemachte Wasserbenutzungsrecht für die Einleitung gereinigter Abwässer in die Kainach, Grundstück Nr. 1111/1, KG 61220 Lannach, öffentliches Gut (Gewässer), mit einem Maß der Wasserbenutzung von max. 0,06 l/s bzw. 2,25m³/d, befristet bis zum 31.12.2036, erteilt. Die gegenständliche Abwasserreinigungsanlage ist auf Grundstück Nr. 428/1, KG 61220 Lannach, situiert.

Mit Schreiben vom 11.09.2024 verzichtete die Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. als Wasserbenutzungsberechtigte auf das oben genannte Wasserbenutzungsrecht. Da die Liegenschaft nunmehr an die öffentliche Kanalisation angebunden wurde, soll die Hauskläranlage zukünftig nicht mehr betrieben werden. Die Anlage soll gereinigt, demontiert und der unterirdische Behälter, wenn gefordert, verfüllt werden.

Gemäß § 27 Abs. 1 lit. a WRG 1959 erlöschen Wasserbenutzungsrechte u.a. durch den der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten. Das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht ist sohin mit Ablauf des 11.09.2024 erloschen.

Zum Zwecke der Feststellung, ob und inwieweit die bisher Berechtigte aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist ihre Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat, wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 88/2023, und der §§ 27, 29, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215 idF. BGBl. I Nr. 73/2018, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, dem 05.11.2024, um 11:00 Uhr

mit Zusammentritt **an Ort und Stelle in 8502 Lannach, Radlpaßstraße 6**, anberaamt.

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Anmerkung:

Das gegenständliche Verfahren erstreckt sich lediglich auf das Erlöschen des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechtes. Die übrigen zur PZ 3/1490 im Wasserbuch Deutschlandsberg eingetragenen Wasserbenutzungsrechte werden hiervon nicht erfasst.

Hinweis:

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde geladen. Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

In die Bescheide, Pläne und sonstigen Behelfe des von der Auflassung betroffenen Wasserbenutzungsrechtes kann im Wasserbuch Deutschlandsberg in der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 9, während der Amtsstunden Einsicht genommen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)